



Kreisverwaltung Alzey-Worms □ Postfach 13 60 □ 55221 Alzey

Gegen Empfangsbekanntnis

Sutter GmbH
Rheinhessenblick 2
55599 Gau-Bickelheim

Abteilung: Bauen und Umwelt
Zuständig: Frau Emrich
Telefon: 06731/408-4632 Fax: 06731/408-84444
Mail: emrich.angela@alzey-worms.de
Gebäude: Ernst-Ludwig-Straße 36
Zimmer: 63

Postadresse: Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey
Internet: www.kreis-alzey-worms.de
Öffnungszeiten siehe Homepage

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen (Bei Antwort bitte angeben) Datum
6/56101-90/SuGBWI/ae 26.08.2021

**Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der 4. und 9. Verordnung zum BImSchG (4. und 9. BImSchV);
Antrag auf Genehmigung der wesentlichen Änderung des vorhandenen Fleischverarbeitenden Betriebes in 55599 Gau-Bickelheim, Rheinhessenblick 2, durch Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Fleischsalat in Werk I**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grund Ihres am 16. Juni 2021 eingegangenen Antrages und den am 22.07.2021 nachgereichten, ergänzenden Unterlagen ergeht folgender

Bescheid:

Gemäß §§ 4 und 16 des Gesetzes zum Schutze vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 2 Abs. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. S. 1440) in der derzeit gültigen Fassung und der Ziffer 7.34.1 EG des Anhanges zu dieser Verordnung sowie der 9. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001) in der derzeit gültigen Fassung, wird hiermit nach Anhörung aller beteiligten Stellen die

Hinweis

Mit Zugang ihres Antrags/ihrer Schreibens können personenbezogene Daten von uns erfasst und gespeichert werden. Informationen hierzu und zu ihren aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten finden sie auf unserer Internetseite www.kreis-alzey-worms.de unter dem Stichwort Datenschutz.

Die rechtsverbindliche elektronische Kommunikation ist lediglich über die unter www.kreis-alzey-worms.de/kontakt erläuterten Verfahren möglich. Die im Briefkopf genannte Mail-Adresse ist nur für formfreie Kommunikation vorgesehen.

Bankverbindungen

Sparkasse Worms-Alzey-Ried
IBAN: DE93 5535 0010 0000 1000 16

Volksbank Alzey-Worms eG
IBAN: DE97 5509 1200 0020 5555 05



Rheinessen

Änderungs-Genehmigung

für die Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Fleischsalat in Werk I, Rheinhessenblick 2, 55599 Gau-Bickelheim, erteilt. Es handelt sich um eine wesentliche Änderung der Anlage, für die eine Genehmigung am 16.05.2008 erteilt wurde.

Die mit dem Antrag eingereichten sowie nachgereichten Unterlagen (letzter Stand 22.07.2021) werden Bestandteil der Genehmigung.

Dieser Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung erlischt (§ 18 BImSchG), wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Zustellung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung drei Jahre unterbrochen worden ist.

Die Bauausführung und der Betrieb haben nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Abweichungen sind im Vorfeld mit der Genehmigungsbehörde abzustimmen.

Baubeginn und Inbetriebnahme der Anlage sowie ein Betreiberwechsel sind der Genehmigungsbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Der Bescheid wird unter folgenden Nebenbestimmungen erteilt:

Kreisverwaltung – Bauaufsicht:

Auflage:

Sofern Änderungen bei tragenden Bauteilen vorgenommen werden, ist die statische Berechnung dahingehend zu ergänzen. Vor Nutzungsaufnahme ist sodann eine Erklärung des Statikers über die Bauausführung (statisch-konstruktive Bauüberwachung) gemäß § 78 Abs. 2 Satz 4 LBauO vorzulegen.

Kreisverwaltung – Brandschutzdienststelle:

Auflagen:

1. Das vorgelegte Brandschutzkonzept Nr. IB 032-21 vom 29.04.2021 des Ingenieurbüros IfB, Bad Kreuznach, zur Baumaßnahme, ist Bestandteil der brandschutztechnischen Stellungnahme. Abweichungen zu den Festlegungen im Brandschutzkonzept bedürfen vorab der schriftlichen Zustimmung der Brandschutzdienststelle. Maßgeblich für die brandschutztechnische Beurteilung sind die dem Brandschutzkonzept

beigefügten Pläne. In den Planunterlagen des Antrags erfolgten keine Eintragungen der Brandschutzdienststelle.

2. Über die ordnungsgemäße Ausführung der Bauarbeiten in Bezug auf den Brandschutz hat der Prüfsachverständige eine Bescheinigung auszustellen, die der Bauaufsichtsbehörde mit der Fertigstellungsanzeige vorzulegen ist.
3. Die Brandschutzdienststelle ist bei der Abnahme zu beteiligen.

Struktur- und Genehmigungsdirektion – SGD Süd:

- Festschreibung der Anlagenkapazität
Die Anlagenkapazität beträgt nach Umsetzung der beantragten Maßnahmen 225 Tonnen/Tag
- Ausnahme nach § 3 Abs. 3 der Arbeitsstättenverordnung
Der Verzicht auf eine Beleuchtung der Produktionsräume mit Tageslicht wird zugelassen.
- Neufestsetzung von Emissionsbegrenzungen für den Parameter Formaldehyd
Mit dem Bescheid werden Emissionsgrenzwerte für die Formaldehydemissionen zur formalen Festschreibung der Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgeschrieben.

Zu weiteren Ausführungen hinsichtlich der Entscheidung betreffend diese Punkte, wird auf die Begründung verwiesen.

Auflagen:

I. Arbeitsschutz

a) Allgemein

1. Der Arbeitgeber hat durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdung für die neuen Anlagenteile zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Die Gefährdungsbeurteilung ist unter Berücksichtigung folgender Schritte zu vervollständigen:

Gefährdungen erkennen

Die Beurteilung muss sich auf die in Ihrem Betrieb vorhandenen Arbeitsbereiche, die Art der Tätigkeiten und die jeweils beschäftigten Personen beziehen.

Gefährdungen bewerten

Es ist abzuschätzen, ob die erkannten Gefährdungen zu Unfällen, Gesundheitsschäden oder zu sonstigen Beeinträchtigungen führen können. Nach der Ermittlung der Gefährdungen ist die angetroffene Situation zu bewerten. Vorgeschriebene und selbstgesetzte Schutzziele sind zu vergleichen und es ist zu entscheiden, ob bzw. welche sicherheitstechnischen, organisatorischen oder personenbezogenen Maßnahmen zu ergreifen sind.

Maßnahmen festlegen

Es sind die notwendigen Maßnahmen festzulegen, um die festgestellten Gefährdungen zu beseitigen oder zu mindern. Bei der Auswahl der Maßnahmen ist nachstehende Rangfolge zu beachten:

- Substitution
- technische Schutzmaßnahmen
- organisatorische Maßnahmen
- persönliche Schutzmaßnahmen

Maßnahmen umsetzen:

Um die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen sicherzustellen empfiehlt es sich, die Verantwortlichen und die Fristen zur Maßnahmenumsetzung festzulegen.

Wirkung kontrollieren

Die Wirksamkeit der getroffenen Maßnahmen muss nach vorher festgelegten Fristen kontrolliert und das Ergebnis festgehalten werden.

2. Die Beschäftigten sind während ihrer Arbeitszeit über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung ist eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten auszurichten, sie umfasst neben den erforderlichen Anweisungen auch die notwendigen Erläuterungen.

Bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie hat die Unterweisung vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten zu erfolgen.

Die Unterweisung muss an die Gefährdungsentwicklung angepasst sein und regelmäßig mindestens einmal jährlich wiederholt werden.

3. Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung, müssen im Betrieb Unterlagen verfügbar sein.
4. Durch den Verzicht auf eine Beleuchtung der Produktionsräume mit Tageslicht sind folgende Ersatzmaßnahmen umzusetzen:
 - Umsetzung des vorgesehenen Lichtkonzepts,
 - regelmäßige Kontrolle der Beleuchtungskörper,
 - Angebot zur betriebsärztlichen Beratung und Untersuchung der Beschäftigten im Hinblick auf das fehlende Tageslicht,
 - wiederkehrende Bewertung im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung.

b) Arbeitsstätte

Von diesen arbeitsstättenrechtlichen Anforderungen kann abgewichen werden, wenn auf Grund einer Gefährdungsbeurteilung gemäß § 3 Arbeitsstättenverordnung festgestellt und dokumentiert wurde, dass durch die getroffenen Maßnahmen die gleiche Sicherheit und der gleiche Gesundheitsschutz der Beschäftigten gewährleistet wird.

5. Die Arbeitsmittel müssen gefahrlos bedient werden können. Hierzu sind ausreichend bemessene Treppen, Laufstege, Podeste oder Bühnen vorzusehen, die mit Geländern (Hand-, Zwischen- und Fußleisten) ausgestattet sein müssen.
6. Fußböden sind trittsicher und rutschhemmend auszuführen.
Als geeignet können nachfolgende Fußbodenbeläge betrachtet werden, die hinsichtlich ihrer Rutschhemmung sowie gegebenenfalls ihres Verdrängungsraumes den in Anhang 2 genannten Anforderungen der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Fußböden“ (ASR A1.5/1,2) entsprechen:

Arbeitsbereich	Rutschhemmung (R-Gruppe)	Verdrängungsraum (V)
Fleischsalatherstellung	R 13	V 10
Kühlräume für unverpackte Ware	R 12	
Kühlräume für verpackte Ware	R 11	

Aneinandergrenzende Fußbodenoberflächen dürfen bei unterschiedlichen Rutschhemmungen nicht zu Stolper- und Rutschgefahren führen. Dazu dürfen sich die aneinandergrenzenden Fußböden hinsichtlich der Rutschhemmung um nicht mehr als eine R-Gruppe unterscheiden.

7. Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ vorzunehmen.
8. Liegen die vorhandenen Hygieneschleusen im Verlauf von Flucht- und Rettungswegen, sind die hier vorhandenen Vereinzelungsbarrieren durch eine einfache Funktion außer Betrieb zu setzen, so dass ein Passieren in beiden Richtungen ungehindert möglich ist.
Zusätzlich ist, in Abhängigkeit der maximal zu erwartenden Personenzahl, zu prüfen, ob in unmittelbarer Nähe der Schleusen weitere Fluchttüren erforderlich sind. Die Prüfung ist zu dokumentieren und auf Verlangen vorzulegen.
9. Für die Arbeitsstätte ist ein Flucht- und Rettungsplan aufzustellen. Die Flucht- und Rettungspläne sind an geeigneten Stellen in der Arbeitsstätte auszuhängen (z. B. in Eingangsbereichen, vor Zugängen zu Treppen). Die Beschäftigten sind über den Inhalt der Flucht- und Rettungspläne sowie über das Verhalten im Gefahrenfall regelmäßig in verständlicher Form, vorzugsweise mindestens einmal jährlich, im Rahmen einer Begehung der Fluchtwege, zu informieren. Auf der Grundlage der Flucht- und Rettungspläne sind Räumungsübungen durchzuführen.

II. Immissionsschutz

10. Die Inbetriebnahme der Fleischsalatproduktion ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz, anzuzeigen.
11. Beim Betrieb der Koch-, Back- und Räucheranlagen sowie der Fritteuse 1 im Werk 1 dürfen die Emissionen an
 - Gesamtkohlenstoff die Massenkonzentration von 50 mg/m³ und
 - Formaldehyd die Massenkonzentration von 5 mg/m³im Normzustand (273, 15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf an den nachfolgend genannten Quellen nicht überschreiten:

Quellen-Nummer	Bezeichnung
0010	Koch und Räuchern 1
0020	Koch und Räuchern 2
0030	Koch und Räuchern 3
0040	Koch und Backen 4
0060	Fritteuse 1
0120	Koch und Räuchern 11

0130	Koch und Räuchern 12
0140	Koch und Räuchern 13
0150	Koch und Räuchern 14
0160	Koch und Räuchern 15
0170	Koch und Räuchern 16

12. Die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind wiederkehrend alle drei Jahre durch Messung feststellen zu lassen. Der bisher praktizierte Messzyklus kann erhalten bleiben.

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „www.resymesa.de“ eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.

Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Mainz, Kaiserstraße 31, 55116 Mainz unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse referat22@sgdsued.rlp.de gebeten.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

III. Hinweise

Gewerbeabfall

Auf die Einhaltung der Gewerbeabfallverordnung wird hingewiesen.

Kreisverwaltung – Untere Wasserbehörde

Hinweis:

Bei Rapsöl handelt es sich um keinen wassergefährdenden Stoff nach AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen). Dennoch wird darauf hingewiesen, dass das Eindringen von Rapsöl in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser unterbunden werden soll.

Begründung:

Mit dem am 16.10.2021 eingegangenen Antrag und den nachgereichten Ergänzungen, letzter Stand 22.07.2021, wurde eine wesentliche Änderung der Anlage (Fleischverarbeitender Betrieb, Genehmigung vom 16.05.2008), für die Errichtung einer Anlage zur Produktion für Fleischsalat nach § 16 BImSchG i. V. m. Ziffer 7.34.1 EG des Anhangs der 4. BImSchV, im Werk I der Sutter GmbH, Rheinhessenblick 2, 55599 Gau-Bickelheim, gestellt.

Im durchgeführten Genehmigungsverfahren wurde durch Beteiligung der durch das Vorhaben betroffenen Fachbehörden und anderen Stellen geprüft, ob die Voraussetzungen für eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung, insbesondere nach § 5 BImSchG, vorliegen. Die in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen sind das Ergebnis des Beteiligungsverfahrens.

Auf Antrag wurde mit Bescheid vom 23.07.2021, ebenfalls unter Beteiligung der Fachbehörden, die vorläufige Zulassung nach § 8a Abs. 1 BImSchG erteilt, so dass bereits vor Vorliegen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung mit der Errichtung, einschließlich der Maßnahmen, die zur Prüfung der Betriebstüchtigkeit der Anlage erforderlich sind, begonnen werden konnte. Die entsprechenden Voraussetzungen hierfür wurden geprüft und die entsprechenden Erklärungen von der Antragstellerin nach § 8 a Abs. 1 Ziffer 2 und 3 BImSchG vorgelegt.

Des Weiteren wurde beantragt von einer öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen nach § 16 Abs. 2 BImSchG abzusehen. Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter ausgeschlossen werden konnten, wurde diesem Antrag stattgegeben.

Bei der hier vorliegenden Anlagenart handelt es sich außerdem um eine Tätigkeit im Sinne von Artikel 10 der EU-Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen und ist im Anhang 1 der Richtlinie unter Ziffer 6.4.b.iii genannt - vgl. auch Kennung „E“ in Spalte „d“ des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Insofern sind bei der Beurteilung der Anlage und der Festlegung der Emissionsbegrenzungen die Ausführungen des maßgeblichen BVT-Merkblattes (Best verfügbare Techniken) Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie und insbesondere die zugehörigen von der EU im Rahmen von Durchführungsbeschlüssen der Kommission veröffentlichten Schlussfolgerungen zu beachten:

BVT-Schlussfolgerungen für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie vom 12.11.2019, Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 04.12.2019

Da es sich um eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie handelt, ist der Genehmigungsbescheid nach § 10 Abs. 8 a BImSchG im Internet öffentlich bekannt zu machen.

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd – Gewerbeaufsicht – führt außerdem zu folgenden Punkten in ihrer Stellungnahme aus:

Festschreibung der Anlagenkapazität

Die mit Bescheid vom 16.05.2008 (Az. 6/153-11-90/ma) der Kreisverwaltung Alzey-Worms genehmigte Produktionskapazität von 200 Tonnen/Tag wird durch die beantragte Änderung um 25 Tonnen/Tag erhöht. Entgegen der Darstellung im Formular 1.1 der Antragsunterlagen beträgt die Kapazität der Anlage nach Umsetzung der beantragten Maßnahme 225 Tonnen/Tag.

Ausnahme nach § 3 Abs. 3 der Arbeitsstättenverordnung

Der Antragsteller beantragt die Zulassung einer Ausnahme nach § 3 Abs. 3 der Arbeitsstättenverordnung zum Verzicht auf die Beleuchtung der Produktionsräume mit Tageslicht. Hierzu wurde bereits mit dem Antrag für die Errichtung des Werkes eine Gefährdungsbeurteilung mit dem Vorschlag von Ausgleichsmaßnahmen vorgelegt. Nach Prüfung der Unterlagen kann der Verzicht auf eine Beleuchtung der Produktionsräume mit Tageslicht zugelassen werden. Die hygienischen Anforderungen der Produktion und das Erfordernis der großflächigen Anordnung des Bauwerks wurden nachvollziehbar dargestellt. Die Umsetzung der erforderlichen Ersatzmaßnahmen wird durch die Nebenbestimmungen sichergestellt.

Neufestsetzung von Emissionsbegrenzungen für den Parameter Formaldehyd:

Die Anforderungen an die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch luftfremde Stoffe werden grundsätzlich durch die Bestimmungen der TA Luft in der derzeitigen Fassung vom 24.07.2002 konkretisiert. Danach galt für die immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Koch- und Räucheranlagen sowie für die Fritteuse¹ zum Zeitpunkt der Erstgenehmigung der Anlage zur Fleischverarbeitung vom 16.05.2008 keine Emissionsbegrenzung für den Parameter Formaldehyd. Mit der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 der Kommission vom 05. Juni 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 hat die EU-Kommission Formaldehyd rechtskräftig als „wahrscheinlich beim Menschen karzinogen“ in die Gefahrenkategorie Carc. 1B eingestuft. Nach der Verordnung (EU) 2015/491 der Kommission vom 23. März 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 605/2014 trat die Neueinstufung von Formaldehyd am 01.01.2016 in Kraft. Der LAI-Ausschuss „Anlagenbezogener Immissionsschutz/Störfallvorsorge“ (AISV) hat eine Vollzugsempfehlung zur Umsetzung der Umstufung von Formaldehyd erarbeitet und den einzuhaltenden Vorsorgewert definiert.

Mit Erlass des Ministeriums für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Rheinland-Pfalz (MUEEF) vom 24.02.2016 wurden die Vollzugsempfehlungen für Formaldehydemissionen für den Verwaltungsvollzug der rheinland-pfälzischen Immissionsschutzbehörden

verbindlich eingeführt. Die mit diesem Bescheid festgesetzten Emissionsgrenzwerte für die Formaldehydemissionen dienen der formalen Festschreibung der Vorsorgepflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Ungeachtet dessen hat die Fleischwaren Sutter GmbH bereits im Jahr 2012 und zuletzt im Jahr 2020 im Rahmen der bestehenden Messverpflichtung die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für Formaldehyd an den Koch- und Räucheranlagen und an der Fritteuse im Werk I nachgewiesen.

Vor Erteilung der Genehmigung wurde entsprechend § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) rechtliches Gehör am 25.08.2021 durch Zusendung des Entwurfs des immissionsrechtlichen Genehmigungsbescheides gewährt.

Die Zuständigkeit zum Erlass dieses Bescheides ergibt sich aus der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZu-VO) vom 14. Juni 2002 in der zurzeit gültigen Fassung.

Die Gebührenfestsetzung für diesen Bescheid erfolgt gesondert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Alzey-Worms, **Postanschrift:** Postfach 13 60, 55221 Alzey, **Hausanschrift:** Ernst-Ludwig-Straße 36, 55232 Alzey, oder durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an: signatur@alzey-worms.de einzulegen.

Die Frist wird auch durch Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Alzey-Worms gewährt.¹

Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über die elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Angela Emrich

Anlage
Genehmigungsunterlagen
